VERORDNUNG (EWG) Nr. 3968/89 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1989

zur Festsetzung des garantierten Mindestpreises für Atlantiksardinen der Art Sardina pilchardus

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 des Rates vom 4. November 1985 mit allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausgleichsentschädigungen für Sardinen (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3940/87 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 wird den Erzeugern von Atlantiksardinen der Art Sardina pilchardus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 eine Ausgleichsentschädigung gewährt, wenn sie ihre Erzeugnisse zu einem Preis verkaufen, der unter einem garantierten Mindestpreis liegt.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 entspricht der garantierte Mindestpreis dem im letzten Jahr vor dem Beitritt geltenden Rücknahmepreis, der entsprechend der etwaigen Anpassung des Orientierungspreises für das kommende Fischwirtschaftsjahr berichtigt worden ist.

Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 1990 wurden für die betreffenden Erzeugnisse mit der Verordnung (EWG) Nr. 3646/89 des Rates (3) festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der garantierte Mindestpreis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3117/85 wird für das Fischwirtschaftsjahr 1990 wie folgt festgesetzt:

(in ECU/Tonne)

Ganze Fische		
Größe	Extra, A	B
1	248	158
2	248	158
3	384	158
4	248	158

Es gelten die in Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates (4) festgelegten Frische-, Größen- und Aufmachungsklassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 297 vom 9. 11. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 357 vom 7. 12. 1989, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.